

# Amtliches Mitteilungsblatt 08/2023

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Universität Vechta

# Inhalt

		Seite
I.	Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
	<ul> <li>Geschäftsordnung des Hochschulrats der Universität Vechta vom 06.02.2023</li> </ul>	3

#### Geschäftsordnung des Hochschulrats der Universität Vechta vom 06.02.2023

Der Hochschulrat der Universität Vechta hat in seiner Sitzung am 06.02.2023 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Der Hochschulrat ist gemäß § 36 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der sich aus dem Gesetz zur Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie vom 27.01.2022 (GVBl. S. 54) ergebenden Fassung ein zentrales Organ der Universität Vechta. Seine Aufgaben ergeben sich im Wesentlichen aus den §§ 36 a, 38, 39, 40, 52 und 54 Abs. 2 und 3 NHG.

### § 1 Zusammensetzung, Aufgaben und Vorsitz

- (1) <sup>1</sup>Der Hochschulrat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. <sup>2</sup>Ihre Bestellung, Amtszeit und Abberufung richten sich nach §§ 52 Abs. 2 und 54 Abs. 3 NHG i.V.m. § 6 der Grundordnung der Universität Vechta. <sup>3</sup>Das Präsidium der Universität Vechta nimmt an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil. <sup>4</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied der Personalvertretung sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft nehmen in der Regel beratend teil (§ 52 Abs. 3 NHG). <sup>5</sup>Weiter können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berichterstatter geladen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder mit Ausnahme des als Vertretung des Fachministeriums bestellten Mitglieds sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. <sup>2</sup>Sie sind mit Ausnahme des als Vertretung des Fachministeriums bestellten sowie des vom Senat gewählten Mitglieds Angehörige der Universität Vechta.
- (3) <sup>1</sup>Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis seiner externen Mitglieder (§ 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 NHG) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit des Gremiums (§ 6 Abs. 2 Grundordnung). 

  <sup>2</sup>Vorsitz oder Stellvertretung soll von einer Frau wahrgenommen werden. 

  <sup>3</sup>Im Verhinderungsfalle sowie im Falle der Abberufung der oder des Vorsitzenden übernimmt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter die Geschäfte des Vorsitzes. 

  <sup>4</sup>Sind beide Personen gleichzeitig verhindert, übernimmt bei unaufschiebbaren Maßnahmen das Mitglied vorübergehend die Aufgaben der oder des Vorsitzenden, das dem Hochschulrat am längsten angehört.
- (4) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber der Universität sowie nach außen. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Hochschulrates ein. <sup>2</sup>Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann sie oder er sich der Geschäftsstelle Hochschulrat bedienen, die die Universität zu diesem Zweck zur Verfügung stellt. <sup>3</sup>Ihr oder ihm obliegt die Sitzungsleitung.

#### § 2 Sitzung des Hochschulrats: Einberufung und Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Der Hochschulrat ist einzuberufen, so oft die Geschäftslage oder die Interessen der Universität Vechta dies erfordern. <sup>2</sup>Die Sitzungen finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt; sie können auch als Video- oder Telefonschaltkonferenz oder in hybrider Form stattfinden. <sup>3</sup>Der Hochschulrat soll im Laufe eines jeden Semesters mindestens einmal tagen. <sup>4</sup>Er ist unter Beachtung der in Absatz 2 vorgesehenen Fristen einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies unter Angabe eines Tagesordnungspunktes beantragen.

- (2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Hochschulrats und den Teilnehmerkreis nach § 1 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung des Tagungsordnungsvorschlags ein. <sup>2</sup>In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Werktage verkürzt werden. <sup>3</sup>Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung wird nach Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung durch Beschluss festgestellt. <sup>2</sup>Von der Reihenfolge der Tagesordnung kann während der Sitzung abgewichen werden.

#### § 3 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Abstimmungen

- (1) <sup>1</sup>Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Als anwesend gilt auch, wer per Video oder Telefon zugeschaltet ist oder sein Stimmrecht auf ein anderes anwesendes Mitglied übertragen hat. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. <sup>4</sup>Der Hochschulrat gilt, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange als beschlussfähig, bis ein stimmberechtigtes Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht. <sup>5</sup>Dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob der Hochschulrat noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie oder er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung gemäß § 2 Abs. 2 dieser Ordnung ein. <sup>2</sup>Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. <sup>3</sup>Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Anträge sind in der Regel schriftlich festzuhalten und vor der Abstimmung zu verlesen. <sup>2</sup>Beratende Mitglieder haben Rederecht und Antragsrecht. <sup>3</sup>Bei mehreren Anträgen zu demselben Tagesordnungspunkt ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. <sup>4</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. <sup>5</sup>Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>7</sup>Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. 8In diesem Fall ist in derselben Sitzung eine einmalige erneute Abstimmung zulässig. <sup>9</sup>Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. <sup>10</sup>Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.  $^{11}$ Bei Beschlüssen in Personalangelegenheiten wird grundsätzlich geheim abgestimmt; im Einvernehmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann durch Handzeichen gewählt werden. <sup>11</sup>Zugelassen ist auch die schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Hochschulrats. <sup>12</sup>Jedes Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmrechte wahrnehmen. <sup>13</sup>Die schriftliche Ausübung sowie die schriftliche Übertragung des Stimmrechts sind vom abwesenden Mitglied vor Sitzungsbeginn der oder dem Vorsitzenden zu erklären. <sup>14</sup>Zur Wahrung der Schriftform ist das Versenden eines Fax oder einer E-Mail ausreichend.
- (4) Beschlüsse des Hochschulrats können auch im Umlaufverfahren. durch schriftliche Stimmabgabe oder durch Stimmabgabe per Fax oder E-Mail gefasst werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Hochschulrat ist sich einig, dass bei Wahlen und anderen Beschlüssen in Personalangelegenheiten das Umlaufverfahren möglichst nur angewandt werden sollte, soweit es z.B. aus terminlichen Gründen erforderlich und eine persönliche Anhörung nicht erforderlich ist.

(5) <sup>1</sup>Beim Umlaufverfahren übersendet die oder der Vorsitzende den stimmberechtigten Mitgliedern des Hochschulrats den Beschlussvorschlag schriftlich oder per E-Mail und setzt eine angemessene Frist für die Stimmabgabe. <sup>2</sup>Der Beschluss ist gefasst, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Hochschulrats dem Umlaufverfahren widerspricht, wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre gültige Stimme abgegeben hat und sich nach Ablauf der Frist eine Mehrheit für diesen Beschluss ergibt. <sup>3</sup>Die Umlaufzeit beträgt in der Regel eine Woche.

#### § 4 Wahlen

- (1) <sup>1</sup>Wahlen werden grundsätzlich geheim und mit Stimmzetteln durchgeführt. <sup>2</sup>Im Einvernehmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann durch Handzeichen oder mündliche Stimmabgabe gewählt werden.
- (2) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält. <sup>2</sup>Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahldurchgang statt. <sup>3</sup>Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. <sup>4</sup>Ergibt sich hier Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende zu ziehen hat.

#### § 5 Öffentlichkeit und Verschwiegenheitspflicht

- (1) <sup>1</sup>Der Hochschulrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Inhalte und Verlauf der Sitzungen sind grundsätzlich vertraulich und unterliegen der Verschwiegenheit. <sup>3</sup>Diese Verpflichtung besteht neben den Mitgliedern für alle an den Sitzungen Beteiligten (insbesondere Berichterstattung, Protokollführung und Geschäftsstelle) und gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
- (2) Im Auftrag der oder des Vorsitzenden informiert die Präsidentin oder der Präsident die Mitglieder des Senats zeitnah in geeigneter Weise über die getroffenen Beschlüsse des Hochschulrats.
- (3) Aufgrund eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit kann der Hochschulrat die Hochschulöffentlichkeit Mitglieder und Angehörige der Universität Vechta oder die Öffentlichkeit für die Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte zulassen.

#### § 6 Sitzungsprotokoll

- (1) <sup>1</sup>Von jeder Sitzung wird ein Sitzungsprotokoll angefertigt. <sup>2</sup>Das Sitzungsprotokoll ist in der genehmigten Fassung von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Erklärung zu Protokoll zu geben.
- (2) Das Sitzungsprotokoll muss insbesondere folgende Angaben enthalten:
  - 1. Termin und Ort
  - 2. Beginn und Ende der Sitzung
  - 3. Namen der anwesenden Mitglieder und der beteiligten Personen
  - 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - 5. Bericht der oder des Vorsitzenden, Anfragen und Antworten
  - 6. behandelte Tagesordnungspunkte
  - 7. Sachanträge bzw. Beschlüsse im Wortlaut
  - 8. Geschäftsordnungsanträge

- 9. numerische Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse
- 10. Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit.
- (3) <sup>1</sup>Das Protokoll wird in der Regel binnen vier Wochen nach der Sitzung erstellt und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern übermittelt. <sup>2</sup>Änderungswünsche sind in der Regel binnen zwei Wochen nach Versand des Protokolls mitzuteilen. <sup>3</sup>Der Hochschulrat genehmigt das Protokoll in der jeweils nächsten Sitzung oder im Umlaufverfahren.

# § 7 Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung

<sup>1</sup>Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates. <sup>2</sup>Abstimmungen über Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn die Anträge als ordentliche Tagesordnungspunkte angemeldet und den Mitgliedern in vollem Wortlaut rechtzeitig vor der Sitzung zugegangen sind.

## §8 Ergänzende Anwendung

<sup>1</sup>Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung enthält, finden die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Vechta sowie nötigenfalls die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtags ergänzende Anwendung.

#### § 9 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Änderungen der Geschäftsordnung treten mit Beschlussfassung in Kraft. <sup>2</sup>Die Geschäftsordnung und ihre Änderungen werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta bekannt gemacht.